#### 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS GEMEINDE WUSTERHAUSEN / DOSSE, PLANTEIL KANTOW

#### Auswertung der Stellungnahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (2) BauGB

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 06.06.2019 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4

# 1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TÖB–Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege (Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen)	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stel-
18	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin)	lungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
2.1.5	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH (Postfach 90 01 42, 14437 Potsdam)	
2.1.6	Verbundnetz Gas AG (Taubenstr. 19, 10177 Berlin)	
2.1.8	Wasser- und Abwasserverband "Dosse" (Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse))	
2.1.9	AWU OPR – Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH (Ahornallee 10, 16818 Märkisch Linden, OT Werder)	
2.3.1	Zentraldienst der Polizei Brandenburg (Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen)	
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, (Fontainengraben 200, 53123 Bonn)	
2.4.2	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin)	
2.5.1	Landesbüro anerkannte Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur" (Lindenstr. 34, 14467 Potsdam)	
2.5.2	Landesjagdverband Brandenburg e.V. – Geschäftsstelle (Saarmünder Str. 35, 14552 Michendorf)	
2.5.4	Freier Wald e.V. (Hauptstr. 21, 15806 Zossen OT Kallinchen)	
3.1	Stadt Kyritz (Marktplatz 1, 16866 Kyritz)	
3.3	Amt Neustadt (Dosse) (Bahnhofstr. 6, 16845 Neustadt (Dosse))	

### 2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.11	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam)	20.06.2019
2.1.1	Deutsche Telekom AG, Niederlassung 2 (Potsdam, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf)	23.07.2019
2.1.3	GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, (Maximilianallee 4, 04129 Leipzig)	13.06.2019 und 05.07.2019
2.1.7	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin)	17.06.2019
2.1.11	Gewässerunterhaltungsverband ("Oberer Rhin/Temnitz", Neumühle 2, 16827 Alt Ruppin)	18.06.2019
2.2.1	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Region West, Dienststätte Kyritz, (Holzhausener Str. 58, 16866 Kyritz)	24.07.2019
2.4.1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus)	02.07.2019
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürliche Zauche e.V. (Wilmersdorfer Str. 24, 14547 Beelitz OT Fichtenwalde)	22.07.2019
3.2	Amt Friesack (Marktstr. 22, 14662 Friesack)	18.06.2019

# 3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Lindenstraße 34a	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB  Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:  Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Kenntnisnahme kein Abwägungsbedarf	Kein Beschluss erforderlich
	14467 Potsdam 15.07.2019	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)	Kenntnisnahme	
		Bindungswirkung  Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht Überwunden werden.  Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die Ziele der Raumordnung wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt (sh. Kap. 4.1).	Kein Beschluss erforderlich
		<ul> <li>Hinweise</li> <li>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</li> <li>Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von diesem Schreiben unberührt.</li> <li>Wir bitten,</li> <li>Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung oder auch Trägerbeteiligungen in digitaler Form durchzuführen;</li> </ul>	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.1	Gemeinsame Lan- desplanungsabtei- lung Lindenstraße 34a 14467 Potsdam	<ul> <li>bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Art. 20 des Landespla- nungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Be- kanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);</li> </ul>	s.o.	s.o.
	15.07.2019	<ul> <li>Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für die GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersende (dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden [möglichst als EPSG-Schlüssel]; alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich);</li> <li>dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:</li> </ul>		
		<ul> <li>gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.</li> <li>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten s. https://gl.berlin-brandenburg.de/sevice/infopersonenbezogene-daten-gl5.pdf</li> </ul>		
1.2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld 18.07.2019	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: März 2019) des BP WEG 26 "Windfeld Kantow" der Gemeinde Wusterhausen / Dosse sowie dem Entwurf (Stand: August 2018) der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen / Dosse für den Planteil Kantow im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 (2) LuftVG wie folgt Stellung genommen:  Die in der Stellungnahme vom 06.03.2018 (4122- 5.01.80/ 132380PR-BPL-FNP/18) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu Beachten und weiter in die Planung zu Übernehmen.	Kenntnisnahme Gemäß der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zum VE vom 06.03.2018 bestanden zum damaligen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die 2. Änderung des FNP. Die vorgebrachten Hinweise in der Stellungnahme zum VE wurden berücksichtigt bzw. sind Gegenstand des BImSchG-Verfahren bzw. der baulichen Ausführung (Tages- und Nachtkennzeichnung, Genehmigungspflicht von Anlagen die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten).	Kein Beschluss erforderlich
		Ergänzender Hinweis:  Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BRIK) von WEA ist nach der Bestimmung in § 9 (8) Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 - EEG 2017 ab dem 01.07.2020 nach dem EEG verpflichtend. Aus dieser Maßgabe resultiert jedoch keine luftverkehrsrechtliche Pflicht zum Einsatz einer BNK.	Der Hinweis ist nicht Gegenstand des FNP. (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.3	Regionale Pla- nungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Fehrbelliner Str. 31 16816 Neuruppin 18.07.2019	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der RO: Satzung über den RP P-O, sTP "Rohstoffsicherung / Windener- gienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659) Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21.11.2018 Gemeinsames Rundschreiben des MLUR u. MSWV zur Steue- rung u. Beurteilung von WEA vom 16.02.2001 Die 2. Änderung des FNP Planteil Kantow ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel verein- bar.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
		Begründung:  Der vorliegende Entwurf der 2. Änderung des FNP war bereits Gegenstand der Bewertung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Regionalplanung. Die an Sie in diesem Zusammenhang gerichtete Stellungnahme vom 06.04.2019 bildet die Grundlage im Rahmen der erneuten Beteiligung.  So hat die 2. FNP-Änderung des Planteils Kantow weiterhin unter anderem die vorbereitende planungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung zum Inhalt. So verfolgt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse mit der 2. FNP Änderung das Ziel der Erweiterung des bereits bestehenden Sondergebietes "Windkraftanlagen" des wirksamen FNP der Gemeinde als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung um 167 ha auf insgesamt 297 ha. Weitergehende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht geplant.	Kenntnisnahme, Sachverhaltsdarstellung	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.3	Regionale Pla- nungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Fehrbelliner Str. 31 16816 Neuruppin 18.07.2019	In diesem Zusammenhang vertritt die Regionalplanung das Ziel, dass die in der Festlegungskarte dargestellten Eignungsgebiete (EG) Windenergienutzung der Konzentration raumbedeutsamer WEA dienen und außerhalb dieser Gebiete die Errichtung raumbedeutsamer WEA und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen ist (vgl. Teil 11 3.1 Z ReP FW 2. Entwurf).  Darüber hinaus trifft der ReP die Festlegung, dass innerhalb einzelner EG für die Windenergienutzung Bereiche mit einem geringeren Abstand als 1000 m zur nächstgelegenen Wohn- u. Erholungsnutzung als Zone 1 dargestellt werden. Damit verbunden ist das Ziel, dass in der Zone 1 WEA eine Gesamtbauhöhe von 150 m nicht überschreiten dürfen. Gemeinden können ausnahmsweise begründet von der Festlegung abweichen sofern der Schutz der Bevölkerung auch trotz höherer WEA sichergestellt ist (vgl. Teil 11 3.2 Z Abs. 1-3 ReP FW 2. Entwurf).  Vor diesem Hintergrund wird die Vereinbarkeit der Planungsabsicht der Gemeinde mit den Erfordernissen der Regionalplanung wie folgt bewertet. Der geplante Geltungsbereich des Sondergebietes Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des EG Nr. 26 "Kantow-Walsleben" und ist dementsprechend mit dem in Aufstellung befindlichen regionalplanerischem Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen WEA am dafür geeigneten Standort vereinbar (Teil II, Z 3.1 Ziel ReP FW 2. Entwurf).	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin 02.08.2019	ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 06.06.2019 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben. In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TÖB- Erlass des MIL vom 20.09.2010 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Stellungnahmen des  • Bau- und Umweltamtes als untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde vom 11.07.2019 und untere Naturschutzbehörde vom 25.07.2019	Kenntnisnahme	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin	Bau- und Umweltamtes als untere Bauaufsichtsbehörde vom 23.07.2019 und untere Brandschutzdienststelle vom 10.07.2019     Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft vom 22.07.2019 vor.  Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.	S.O.	
		Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde:  Da durch das Planvorhaben Belange des Denkmalschutzes/ Bodendenkmalschutzes berührt sein können, ist als zuständiger TÖB das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im Verfahren zu beteiligen. Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde im Verfahren beteiligt (sh. TöB-Nr. 1.5).	Kein Beschluss erforderlich
		weitere Hinweise: Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
		Abgabe der wirksam gewordenen Planfassung: Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanungbasierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können (Übergangsfrist bis Februar 2023).  Neben der Übersendung der rechtkräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals unseres Landkreises.	Kenntnisnahme, Die Daten werden zu gegebener Zeit übermittelt.	Kein Beschluss erforderlich
		Untere Abfallwirtschaftsbehörde  Der 2. FNP-Änderung der Gemeinde Wusterhausen, Planteil Kantow wird zugestimmt	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin	<u>Untere Wasserbehörde</u> Gegen die - 2. Änderung FNP der Gemeinde Wusterhausen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:  Hinweise:	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich
	02.08.2019	Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.	Kenntnisnahme. Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen von baulichen Anlagen sind im BP zu berücksichtigen.	
		2. Die Einleitung von gesammelt abgeleitetem Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bedarf gemäß den §§ 8 u. 9 WHG der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Dazu sind die Planungsunterlagen gesondert bei der unteren Wasserbehörde einzureichen	Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen von baulichen Anlagen sind im BP zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird mit Umsetzung des Vorhabens kein Niederschlagswasser aus dem Gebiet gesammelt und abgeführt.	Kein Beschluss erforderlich
		3. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).	Die Hinweise sind i.V.m. nachgeordneten Genehmigungsverfahren und möglichen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.	Kein Beschluss erforderlich
		4. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.		
		Der FNP befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschluss erforderlich
		Untere Bodenschutzbehörde Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände und Bedenken zur 2. FNP Änderung der Gemeinde Wusterhausen/D. Planteil Kantow.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin 02.08.2019	Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zur 2. Änderung des FNP keine Bedenken.  Umweltbericht:  Der Umweltbericht ist nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2a BauGB erarbeitet.  Artenschutzrechtliche Prüfung:  Gemäß § 3 (1) und (2) BNatSchG i.V.m. § 1 (2) der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27.05.2013 ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft zuständig.	Kenntnisnahme, Sachverhaltsdarstellung	Kein Beschluss erforderlich
		Die <u>untere Bauaufsichtsbehörde</u> hat zu dem vorliegenden Planentwurf keine Einwände.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich
		Brandschutzdienststelle Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben unter Beachtung nachstehender Festlegungen vom Grundsatz her keine Einwände.  Angaben zum Brandschutz waren den o.g. Unterlagen nicht zu entnehmen. Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich
		Es bestehen aus Sicht des <u>SG Landwirtschaft</u> keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmale Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf	unsere Stellungnahme vom 07.02.2018 (GV2018:023) behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.  Demnach besteht gegen die Änderung des FNP, soweit es aus den uns vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Auflagen/Hinweise zur Sicherung von Belangen des (Boden-) Denkmalschutzes haben wir in unseren Stellungnahmen GV 2018:022 vom 08.02.2018 und GV 2018:022a vom 17.06.2019 zum zugehörigen Bebauungsplan formuliert. Sie ergeben sich aus dem Vorhandensein von Bodendenkmal-Vermutungsflächen im überplanten Gebiet und einer dortigen Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) sowie § 2 (4) BauGB (vgl. Entwurf der Begründung Seite 15).	Kenntnisnahme  Die im Geltungsbereich der 2. Änd. des FNP, Planteil Kantow, befindlichen Baudenkmale sind bereits im Plan dargestellt und wurden im UB Kap. 2.2.8 berücksichtigt.  Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen durch bauliche Anlagen sind somit im BP zu berücksichtigen.  (sh. Abwägung zum VE des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich
		Hinweise: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger Öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Baudenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Beschluss erforderlich
1.6	Landesamt für Bau- en und Verkehr (LBV) Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brbg gem. "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brbg Nr. 27, vom 15.07.2015, S. 575) geprüft.	Kenntnisnahme	
	01.08.2019	Die, gegenüber dem VE zur 2. Änderung des FNP (Stand: Dezember 2017) zwischenzeitlich in den Textteil eingearbeiteten Ergänzungen und Aktualisierungen habe ich zur Kenntnis genommen.  Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden von den Ergänzungen und Aktualisierungen nicht berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.6	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Lindenallee 51 15366 Hoppegarten 01.08.2019	Ziel der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist es weiterhin, die Darstellungen des rechtskräftigen FNP im Bereich des Planteils Kantow an die Ausweisung des Windeignungsgebietes 26 (WEG 26) des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" anzupassen und die bisher im FNP ausgewiesene Sondergebietsfläche "Windenergieanlagen" entsprechend zu erweitern.  Gleichzeitig erfolgt die FNP-Änderung im Parallelverfahren zu dem in Aufstellung befindlichen BP "Windpark Kantow", damit dieser aus dem FNP entwickelbar ist.	Sachverhaltsdarstellung	Kein Beschluss erforderlich
		Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, hier bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt bestehen gegen die FNP-Änderung keine grundsätzlichen Einwände. Belange der V. g. Verkehrsbereiche werden nicht berührt, da sich weder Eisenbahnstrecken noch schiffbare Landesgewässer im Bereich der FNP Änderungsfläche und in deren unmittelbarer Umgebung befinden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich
		Den Bereich des übrigen ÖPNV sowie die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des gesamten Verkehrs auf dem durch Anlagen- und Materialtransporte berührten öffentlichen Straßennetz betreffend teile ich Ihnen mit, dass hierzu die in meiner Stellungnahme vom 01.08.2019 zum o. g. BP gegebenen Hinweise im weiteren Planungsverfahren, nach meiner Auffassung zur Information auch schon im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) zu beachten sind.  Gleiches gilt für die Hinweise, die die standortliche Einordnung der WEA (Mindestabstände zu öffentlichen Straßen) und die Beteiligung der zuständigen Straßenbaulastträger betreffen.	Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen durch bauliche Anlagen sind somit im BP zu berücksichtigen.	Kein Beschluss erforderlich
		Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Prüfung und Beurteilung der vorliegenden 2. FNP-Änderung aus luftrechtlicher Sicht in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV), die nach mir vorliegenden Informationen auch gesondert am Planungsverfahren beteiligt wurde, liegt.	Die Obere Luftfahrtbehörde wurde im Verfahren beteiligt (sh. TöB-Nr. 1.2).	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.6	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Ich verweise zu dieser Problematik deshalb auf die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	s.o.	s.o.
1.7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Inselstraße 26 03046 Cottbus 20.06.2019	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das LBGR auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:  B Stellungnahme  Keine Betroffenheit durch die Planung.  1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können  Keine.  2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands  Keine.  3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:  Geologie:  Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.  Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neu- stadt Bahnhofstraße 57 1845 Neustadt	<ol> <li>Die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse, Planteil Kantow, passt sich dem übergeordneten 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, hier WEG 26 Kantow-Walsleben, an. Es gibt keine Abweichungen.</li> <li>Vom Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde), erfolgte mit Schreiben vom 07.07.2017 die Zustimmung für das WEG 26 Kantow-Walsleben zum 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie".</li> </ol>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich
	05.07.2019	3. Im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des Flächen- nutzungsplanes Pkt. 2.2.7, S. 25 ist die Angabe der Waldflä- che (82 ha) für den LK OPR zu korrigieren.	Die Anmerkung wird berücksichtigt und der Umweltbericht Kap. 2.2.7 überarbeitet.	Kein Beschluss erforderlich
		Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Kantow, Entwurf-Stand: August 2018, stimme ich aus forstfachlicher Sicht zu.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich
1.10	Landesamt für Umwelt (LfU) PF 60 10 61 14410 Potsdam	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.		
	30.08.2019	Immissionsschutz Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Wir weisen auf unsere Stellungnahme zum BP-Entwurf WEG 26 "Windpark Kantow" hin.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	Kein Beschluss erforderlich
		Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung. Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksamen FNP mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt zu senden	Kenntnisnahme Die Daten werden zu gegebener Zeit übermittelt.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.10	Landesamt für Umwelt (LfU) PF 60 10 61 14410 Potsdam 30.08.2019	Naturschutz Folgende Unterlagen lagen vor: BP-Begründung (März 2019 mit Planzeichnung (Teil A): Satzungskarte, Textliche Festsetzungen (Teil B), Stand: März 2019; Anlagen:  - Anlage 1 zur Begründung: Anlagenstandorte mit Abstandsflächen (08.02.19); - Umweltbericht, Stand: März 2019; - Grünordnungsplan zum Entwurf des BPs (Stand 21.03.19); - Artenschutzrechtliche Prüfung zum Entwurf des FNPs (Stand 21.08.18); - Ergebnisbericht zur Avifauna mit Anlagen (Stand März 2016); - Nachkontrolle von Horsten aus der Erfassung 2015/2016 (Stand Juli 2017); - Kurzbericht zum neuen Rotmilanvorkommen in der Umgebung des WP "Kantow" 2018 (Stand 11.06.18); - Nahrungsflächenanalyse für Rotmilane im 2 km Radius der geplanten WEA (Stand 10.08.18); - Faunistischer Fachbericht Chiroptera 2015 (Stand 07.04.16); - Faunistischer Fachbericht Chiroptera, Ergänzungsbericht Netzfang (Stand 21.11.18); - Ergebnisbericht Zauneidechse (Stand Mai 2017); - Ergebnisbericht Zauneidechse (Stand Mai 2017); - Ergebnisbericht für die Herpetofauna (Stand Ende Juli 2017); - Kurze Stellungnahme zum Ausschluss von xylobionten Käferarten (Stand 14.05.18); - Biotopbestandsplan (Stand 12.03.19); - Liste der Biotoptypen mit Zusatzangaben Waldbogen.	Kenntnisnahme, Sachverhaltsdarstellung	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.10	Landesamt für Umwelt (LfU) PF 60 10 61 14410 Potsdam 30.08.2019	Das Vorhaben beinhaltet die Ausweisung eines "Sondergebiet Zweckbestimmung: Windenergieanlagen" mit 10 Baufeldern für je 1 WEA (Gesamthöhen von bis zu 250 m) nach vorherigem Rückbau von 6 WEA (Gesamthöhen von 124 m). Es handelt sich um ein Vorhaben innerhalb des BP WEG 26 "Windpark Kantow". Der Windpark besteht derzeit aus 14 Anlagen.  Diese Stellungnahme erfolgt gemäß § 1 (3) NatSchZustV.	S.O.	s.o.
		1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung Im Flächennutzungsplanverfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG) zu beachten. Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des FNP in den BP ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann.	Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes wurden in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf Ebene des FNP behandelt. Im Ergebnis sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar.	Kein Beschluss erforderlich
		Im vorliegenden Fall können die bestehenden artenschutzrechtlichen Konflikte auf Ebene des parallelen BP-Verfahrens aufgrund fehlender Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahme zum BP WEG 26 "Windpark Kantow" Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 27.08.2019.  Zum jetzigen Zeitpunkt kann Folgendes festgestellt werden: Teile des Plangebiets liegen im Schutzbereich um Brutplätze TAK1-relevanter Brutvogelarten. In diesen Bereichen dürfen keine neuen Baufenster für WEA aufgestellt/geplant werden, da artenschutzrechtliche Konflikte der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.	Die Einwendung bezieht sich auf den BP. (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.10	Landesamt für Umwelt (LfU) PF 60 10 61 14410 Potsdam 30.08.2019	Wasserwirtschaft  2. Fachliche Stellungnahme  Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Anlage: Wasserkörpersteckbrief 2015 - Kantower Graben  Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 (3), S. 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:  1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen  Der Geltungsbereich des Plans befindet sich in direkter Angrenzung an den Kantower Graben, ein Gewässer II. Ordnung. Die		Kein Beschluss erforderlich
		Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 (1) Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.  Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).	Der Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin / Temnitz" wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Einwände vorgebracht.	
		2.1 Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4) Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) Mit dem Kantower Graben grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.	Der FNP schafft kein Baurecht. Dementsprechend sind mit der 2. Änd. des FNP keine Emissionen oder Stoffeinträge verbunden, die eine Verschlechterung des ökol. Zustands bzw. der ökol. Durchgängigkeit nach sich ziehen können. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
1.10	Landesamt für Umwelt (LfU) PF 60 10 61 14410 Potsdam 30.08.2019	Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden:  - <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de</a> (Maßnahmenprogramm),  - <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de</a> (Bewirtschaftungsplan).	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
		Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet - "Temnitz" (Rhi_Temnitz). Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/">http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/</a> nachgelesen werden.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
		Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden (http://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=WRRLwww_CORE&client=Weiter	S.O.	s.o.
		Anforderungen an planerische Festlegungen Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
2.1.2	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebli- che Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:		Kein Beschluss erforderlich
	12.07.2019	durch das PG führt 1 Richtfunkverbindung hindurch die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 202530101, 202530167 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 52 m und 92 m über Grund	Aufgrund der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken wird die genannte Richtfunkverbindung nicht im FNP dargestellt. In der Begründung ist ein entsprechender Hinweis vermerkt (sh. Kap. 4.4.2).	
		Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmes-		
		ser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.		
		Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen		
		Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richt-		
		funktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann		

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
2.1.4	E.DIS Netz GmbH Postfach 1443 15504 Fürstenwalde / Spree  06.06.2019	Wir gehen von einer fortlaufenden Verfügbarkeit der Daten unter dem von Ihnen genannten Link aus, anderenfalls benötigen wir die Zusendung der Unterlagen in schriftlicher Form.  Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.  Unsere Aussagen in der Stellungnahme vom 06.02.2018 mit der Registriernummer TÖB Nst/006/02/18 behalten ihre volle Gültigkeit.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Die in der Stellungnahme zum VE der 2. Änderung des FNP genannten Hinweise zur Hochspannungsleitung und den ein- zuhaltenden Abständen wurden in der Begründung Kap. 5.5 ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24	Die vorliegenden Planunterlagen sind mangelhaft, da besonders die Kartendarstellung vom August 2018 unseres Erachtens inhaltliche und formelle Mängel ausweist:	Kenntnisnahme, sh. nachfolgende Abwägung	Kein Beschluss erforderlich
	14547 Beelitz, OT Fichtenwalde 22.07.2019	Die Verfahrensvermerke sind unvollständig und lückenhaft.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Die Prüfung der Vollständigkeit obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Ostprignitz-Ruppin). Der Landkreis hat die Unterlagen in diesem Punkt bestätigt.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.
		2. Die Rechtsgrundlagen sind unvollständig, da auch das BNatSchG und das BbgNatSchAG nicht erwähnt werden, aber zu beachten sind.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Auf dem Plan werden nur die Rechtsgrundlagen benannt, welche für die Planaufstellung relevant sind. Auch diese Prüfung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde. Der Landkreis hat keine Anmerkungen diesbezüglich abgegeben.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.
		3. Die Darstellungsweise der "Sondergebietsflächen" (BauNVO) ist uneinheitlich und daher schwer les- und abgrenzbar.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Die Sondergebietsflächen entsprechen der Darstellungsweise des wirksamen FNP, Planteil Kantow i.d.F. der 1. Änderung.  Zur Darstellungsweise des Sondergebiets "SO WEA" liegt die positive Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde vor.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.
		4. Die kleine Karte oben rechts weicht von der Darstellung der Beschlussvorlage ab.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Es ist unklar auf welche Beschlussvorlage Bezug genommen wird, der Hinweis ist daher nicht überprüfbar. Der Entwurf der 2. Änderung des FNP ist wie vorgelegt Bestandteil der Beschlussvorlage zum Offenlagebeschluss. Eine Abweichung ist nicht erkennbar.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V. Wilmersdorfer Str.	5. Eine Maßstabsleiste fehlt, um Entfernungen und Distanzen abschätzen zu können.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Maßstab ist im Plankopf angegeben.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.
	24 14547 Beelitz, OT Fichtenwalde 22.07.2019	6. Die Kartengrundlage ist so stark veraltet (1980 und 1996), dass sie unseres Erachtens so nicht mehr anwendbar ist. Aktualisierte Karten liegen laut Landesvermessungsamt Brandenburg seit 2015 liegen vor: <a href="https://www.geobasis-bb.de/pdf-Dateien/bb-tk10">https://www.geobasis-bb.de/pdf-Dateien/bb-tk10</a> aktualitaet.pdf Zum Vergleich: Die Plangrundlage des parallel laufenden Bebaungsplanverfahrens ist vom 19.11.2015.	Grundlage für die 2. Änderungen des FNP ist die TK des wirksamen FNP Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow. Der FNP stellt gemäß § 5 (1) BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.
		7. Die Darstellung in der kleinen Karte oben rechts im FNP ist irreführend, weil dort auf einmal die 1. Änderung dargestellt wird.	<ul> <li>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</li> <li>Die Darstellung dient der Klarstellung des Änderungsbereichs.</li> <li>Die Karte hat somit lediglich erläuternden Charakter. Eine maßstäbliche Darstellung ist daher nicht erforderlich.</li> <li>Das bisher festgesetzte Sondergebiet "WKA" wird im Planteil A nicht mehr dargestellt, da dieses nicht mehr den gemeindlichen Zielen entspricht.</li> </ul>	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.
		Zu 1.) 2. Änderung FNP, Planteil Kantow In der Begründung wird darauf verwiesen, dass basierend auf dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2016 diese 2. Änderung der Anpassung des FNP an den Regionalplan dient für das "Sondergebiet Windkraftanlagen".  Bis zum heutigen Zeitpunkt ist jedoch der Regionalplan für Prignitz – Oberhavel noch nicht rechtskräftig und die Ziele der RO noch nicht endgültig definiert. Damit ist der "Windpark Kantow" planungstechnisch nicht gesichert. Eine weitere Überarbeitung der Kriterien ist zu erwarten.	WEA gehören gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Ihre Errichtung ist jedoch nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.  Der Gesetzgeber gibt den Gemeinden durch die Regelung des § 35 (3) S. 3 BauGB die Möglichkeit, die Errichtung von WEA auch durch Darstellungen im FNP auf bestimmte Gemeindegebiete zu beschränken. Somit kann die Gemeinde die Windenergienutzung durch gebietsbezogene Festsetzungen innerhalb des FNP räumlich steuern.  Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen der Gemeinde. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum & Windenergie" nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet Nr. 26 ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die grundsätzliche Eignung des Gebiets geprüft.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Beelitz, OT Fichtenwalde 22.07.2019	Im Pkt. 4.1.1 wird darauf verwiesen, dass dieNutzung bzw. Gewinnung der einheimischen Energiepotentiale eine erhebliche energiesichernde und wirtschaftliche Bedeutung hat  Die Energiesicherung wird mit dieser Planung nicht nachgewiesen, denn es gibt keinen Hinweis auf eine Windmessung. Ferner wäre die regionale Sicherung bei Flaute nachzuweisen – auch das ist nicht erfolgt.  Die Aussage, dass diese Planung eine wirtschaftliche Bedeutung hat, ist ebenfalls nicht belegt worden. Im Gegenteil, die Öffentlichkeit, hier der örtliche und regionale Privathaushalt, wird durch die Stromnebenkosten (EEG) wirtschaftlich erheblich – ohne Gegenleistung -belastet (Bsp. bei Flaute oder durch Redispatchmaßnahmen).  Die Annahme einer energiesicheren Stromerzeugung wäre nur berechtigt mit einer Messung über die Dauer von einem Jahr in 100 m Höhe mit dem Ergebnis, dass ganzjährig eine Windstärke von mindestens 6 m/s bestätigt. Die regionalen Erfahrungen liegen bei max. 1.800 - 2.000 Volllaststunden der Anlagen pro Jahr, d.h. eine Unterdeckung der Versorgung mit 6.670 Stunden. Das bedeutet die Notwendigkeit einer Förderung über die gesamte Betriebsdauer von mind. 20 Jahren und eine zusätzliche sichere Stromversorgung – solange wirtschaftliche Speicher nicht zur Verfügung stehen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen und dem EEG-2017. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum & Windenergie" nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet Nr. 26 ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft u.a. auch die Windhöfigkeit geprüft. Auch die bereits vorhandene Nutzung des Plangebiets zur Erzeugung von Windenergie sowie die bereits teilweise konkreten Repoweringpläne der ansässigen Betreiber und Eigentümer zeigt die Eignung der Flächen.  Auch bei der Standortwahl neuer WEA im Plangebiet wird vorab eine Prüfung der Windhöfigkeit vorgenommen.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt
		Im Pkt. 4.3.1 Landschaftsplanung wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung das "Dosse-Temnitz-Gebiet" nicht negativ beeinflussen würde. Diese Annahme halten wir für falsch, denn die neuen Anlagen werden die doppelte Höhe der vorhandenen haben und das Landschaftsbild negativ beeinflussen, eine größere Scheuch- und Barrierewirkung, höhere Lärmemissionen verursachen und somit eine tödliche Gefahr für Vögel, Fledermäuse und Fluginsekten bedeuten und verursachen. Das ist insbesondere von erhöhter Bedeutung, da sehr sensible Waldflächen, Feuchtgebiete/Wassergräben und der "Unzerschnittene Landschaftsraum Dosse-Temnitz" das Planungsgebiet begrenzen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Der FNP schafft kein Baurecht und setzt keine konkreten Bauhöhen fest. Auswirkungen durch bauliche Anlagen sind somit im BP zu berücksichtigen.  Die Auswirkungen der Planung auf das "Dosse-Temnitz-Gebiet" wurden im Umweltbericht geprüft. Im Ergebnis wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den nur im äußersten Randbereich überlagerten Raum ermittelt.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Beelitz, OT Fichtenwalde	Das Landschaftsprogramm des Landes Brandesburg wird im 4.3.1 in Bezug auf den Gewässerschutz nicht beachtet, da inhaltlich nicht darauf eingegangen wurde.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Die Kapitel 4.3.1 in der Begründung und 1.3.1 im Umweltbericht werden redaktionell überarbeitet. Mögliche Auswirkungen von WEA auf das das Schutzgut Wasser werden in Kapitel 3.2.3 des Umweltberichts behandelt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind demgemäß nicht abzuleiten. Dem Schutzziel des Landschaftsprogramms Brandenburg wird entsprochen.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt
	22.07.2010	Die Sondergebietsfläche liegt eindeutig in einem Gebiet mit erhöhter "Priorität des Grundwasserschutzes", insbesondere mit einer überdurchschnittlichen Neubildungshöhe. (Siehe LaPro Karte und Text 3.3 Das Schutzbezogene Ziel "Wasser"). Die geplanten WKA vermindern und stören erheblich die Grundwasserneubildung. Dem vorsorgeorientierten Schutz des Wasserhaushaltes und der Sicherung der Grundwasserneubildung kommt auf Grund der erheblichen Wasserknappheit in den letzten Jahren ein erhöhtes vorrangiges öffentliches Interesse zu. Die Nichtbeachtung des übergeordneten Landeszieles, "dem Schutz der Grundwasserneubildung" steht dem gesamten Plan entgegen. Die Planung von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Gebiet ist daher abzulehnen.	Die Hinweise werden zurückgewiesen.  Der FNP schafft kein Baurecht.  Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Grundwasser lassen sich wegen der Geringfügigkeit der anlage- und betriebsbedingten Einwirkungen von WEA mit Verkehrs- und Nebenanlagen auf die Grundfläche und deren ökologische Funktionen regelmäßig nicht feststellen. Die Planung steht dem genannten Schutzziel nicht entgegen.  In Umweltbericht zur 2. Änderung des FNPs, welcher Teil der Begründung ist, wurde im Kap. 3.2.3 die Auswirkungen auf as Schutzgut Wasser beleuchtet.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt
		In Pkt. 4.4.1 werden die Schutzausweisungen betrachtet. Für die Trinkwasserschutzgebiete wird keine Betroffenheit festgestellt. Es ist jedoch die fehlende Begutachtung des Einflusses der Anlagenfundamente auf Wasser führende Bodenschichten und Auswaschung von gesundheitsschädlichen Stoffen in das Erdreich/Grundwasser zu bemängeln.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Der FNP schafft kein Baurecht. Standorte für bauliche Anlagen werden nicht festgesetzt. Die Auswirkungen der Anlagenfundamente auf wasserführende Bodenschichten sind auf Ebene des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt
	reich/Grundwasser zu bemängeln.  Unter Pkt. 5.4 wird die Erweiterungsfläche des Sondergebietes Wind mit 167 ha angegeben und betrifft Acker und Waldfläche. Die Industrialisierung von Wäldern ist kompromisslos abzulehnen, da Wald Lebensgrundlage für Mensch und Tier schlechthin ist und vor allem als natürlicher Speicher von Kohlenstoff unersetzliche ist. Die Inanspruchnahme von Wald widerspricht der Zielstellung der Energiewende.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Die Errichtung von WEA im Wald ist grundsätzlich zulässig. Der FNP schafft kein Baurecht.  Die Prüfung und Bewertung der Umweltbelange ist im UB zum Entwurf des FNP im Rahmen seiner Darstellungsinhalte erfolgt.  Auswirkungen durch bauliche Anlagen, hier der Verlust von Waldflächen, wurden im UB und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Entwurf des BP abgearbeitet.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Beelitz, OT Fichtenwalde 22.07.2019	Ebenfalls unter 5.4 wird die Möglichkeit des Überstreichens der Grenze des Sondergebietes durch die Rotorblätter akzeptiert. Wir sehen darin einen Konflikt mit den Rechten der Nachbarn (Nachbarschaftsgesetz) und halten die Toleranzgrenze für gesetzeswidrig, auch weil es anscheinend zum Regelfall wird.  Es ist nicht hinzunehmen, dass im Änderungsverfahren des FNP jetzt schon Ausnahmeregelungen festgelegt werden, da die genauen Standorte der Anlagen dort nicht abgebildet werden.	Kenntnisnahme  Die Aussagen in der Begründung Kap. 5.4 entsprechen den Absprachen mit der zuständigen Planungsstelle, der Gemeinsamen Landesplanung sowie der Regionalplanung. Die Abhandlung grundstücksrechtlicher Fragen erfolgt im BP-Verfahren bzw. BImSch-Antragsverfahren.  Der FNP schafft kein Baurecht. Genaue Standortfestlegungen einzelner WEA sind nicht Inhalt des FNP.  Das Kapitel 5.4 der Begründung wird redaktionell überarbeitet.	Der Stellung- nahme wird teilweise ge- folgt
		Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Nachweis, dass die eingegrenzte Fläche nicht reicht, ist nicht dargelegt worden. Dann hätte man die Innenflächen der Gebietsausweisung ja aussparen können. Ein Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerG, ist irreführend, da die Quelle nicht genau benannt wurde und dies eine Begünstigung des Anlagenbetreiber und Planbearbeiters darstellen könnte. Ein Hinweis auf eine höhere Windhöffigkeit im Abgrenzungszonenbereich des FNP ist nicht erfolgt.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Nach aktueller Rechtssprechung des BVerwG ist der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10).  Die neue Flächenabgrenzung des SO "Windenergie" orientiert sich am Windeignungsgebiet WEG 26. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sTP "Freiraum & Windenergie" nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung umfassend geprüft (Raumanalyse und Ermittlung geeigneter Flächen).	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt
		Anzuzweifeln ist, ob es hier wirklich um die Ausweisung einer Flächenkonzentrationszone als Sondergebiet "Windenergie" geht, da in der Karte des BP genau die Standorte der geplanten Windkraftanlagen überwiegend im Grenzbereich des Sondergebietes liegen und nicht im Innenbereich. Die Standorte der geplanten WKA sind in den Unterlagen des FNP nicht dargestellt - aber im begleitenden Bebauungsplanverfahren und noch präziser mit genauem Standort in der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose.	Kenntnisnahme Die konkrete Standortplanung ist nicht Gegenstand der FNP- Planung, sondern ist Bestandteil des BP.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Beelitz, OT Fichtenwalde 22.07.2019	Im Pkt. 5.5 wird behauptet, dass der FNP die Belange des Klimaschutzes unterstützt und Maßnahmen gegen den Klimawandel umsetzt.  Dem Klimaschutz wäre es dienlicher, wenn verstärkt Bäume angepflanzt würden – vorrangig welche mit Anpassungspotential an eventuellen Klimawandel. An dieser Stelle verweisen wir auf die aktuelle Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich im Fachmagazin "Science", in der sie nachweist, dass Bäume zu pflanzen das Potential hat, zwei Drittel der bisher von Menschen verursachten klimaschädlichen CO-2 Emissionen aufzunehmen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Die neue Flächenabgrenzung des SO "Windenergie" orientiert sich am Windeignungsgebiet WEG 26. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sTP "Freiraum & Windenergie" nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung umfassend geprüft (Raumanalyse und Ermittlung geeigneter Flächen). Im Rahmen der Voruntersuchung und Flächenanalyse wurde auch eine sachgerechte Alternativenprüfung durch die regionale Planungsgemeinschaft durchgeführt.  Windenergieanlagen erzeugen erneuerbare Energie. Der Ausbau erneuerbarer Energien zur CO2-Reduktion und damit zum Klimaschutz ist als erklärtes Ziel des Bundes u.a. im EEG 2017 verankert.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt
		Zu Pkt.5.5 sieht der FNP unter "Auswirkungen auf Siedlungen" keine Belastung für Bewohner Kantows im Abstand von 750 m zur nächsten Anlage. Diese Haltung sehen wir als grob fahrlässig an, da die Lärmbelastung durch den erweiterten Windpark infolge der neuen Höhen von 250 m bereits für die Landesregierung Veranlassung waren, den Abstand von 1.000 m zu empfehlen. Eine Anlage im Abstand von 750 m sollte keinesfalls betrieben werden, da auch die Wirkung des niederfrequenten Schalls (Infraschall) auf die menschliche Gesundheit nicht ausreichend erforscht ist.	Den Empfehlungen wurde bereits in der vorliegenden Planung gefolgt.  Die Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen werden auf Ebene der Regionalplanung festgelegt.  Für die beschriebe Bestandsanlage liegt eine Baugenehmigung vor. Die neue Abgrenzung des SO "Windenergie" der 2. Änderung des FNP wurde so gewählt, dass zukünftig in diesem Bereich keine neuen WEA errichtet werden können.  Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des Zulassungsverfahrens geprüft.	Kein Beschluss erforderlich
		Fazit: In der vorliegenden Fassung kann der 2. Änderung des FNP Kantow wegen inhaltlicher und formeller Fehler und Aussagen so nicht zugestimmt werden.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. (sh. Abwägung oben).	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
3.4	Amt Temnitztal Bergstr. 2 16818 Walsleben 23.07.2019	1. Weitergelten bereits vorgetragener Hinweise, Anregungen und Bedenken Die mit Schreiben vom 22.03.2018 zum Vorentwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow" sowie zur parallelen 2. Änderung des FNP, Planteil Kantow, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in der Stellungnahme des Amtes Temnitz für die amtsangehörigen Gemeinden vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Punkten	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
		Berücksichtigung des im Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgeschriebenen Raumes "Dosse-Temnitz Gebiet",   Berücksichtigung des im Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgeschriebenen Raumes "Dosse-Temnitz Gebiet",  Berücksichtigung des im Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgeschriebenen Raumes "Dosse-Temnitz Gebiet",  Berücksichtigung des im Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgeschriebenen Raumes "Dosse-Temnitz Gebiet",  Berücksichtigung des im Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgeschriebenen Raumes "Dosse-Temnitz Gebiet",  Berücksichtigung des im Landschaftsrahmenplanes des Landkreises	Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen und dem EEG-2017. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum & Windenergie" nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet Nr. 26 ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat.  Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Festlegungen des LRP des LK OPR bei der Ausweisung des WEG 26 "Kantow-Walsleben" berücksichtigt. Unter Beachtung des geringen Flächenanteils des WEG am gesamten Unzerschnitten Raum (ca. 3,8 %), der ausschließlich forstwirtschaftlichen Nutzungen dieses Bereichs, der vorhandenen Konversionsflächen in zentraler Lage des WEG 26 sowie der unmittelbaren Nähe zu den 14 WEA des bereits vorhandenen Windpark Kantow hat die Regionale Planungsgemeinschaft zugunsten der Darstellung eines WEG entschieden.  Das SO "WEA" der 2. Änderung des FNP nimmt weitaus weniger Fläche des Unzerschnittene Raums des "Dosse-Temnitz-Gebiet" in Anspruch, als RP P-O ausweist.  Es liegt hierzu eine positive Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung (sh. TöB-Nr. 1.1) sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft (sh. TöB- Nr. 1.3) vor.  Die Auswirkungen der Planung auf das "Dosse-Temnitz-Gebiet" wurden im Umweltbericht geprüft. Im Ergebnis wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den nur im äußersten Randbereich überlagerten Raum ermittelt.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
3.4	Amt Temnitztal Bergstr. 2 16818 Walsleben 23.07.2019	Verzicht von Windenergieanlagen im Wald bzw. am Waldesrand,	Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen durch bauliche Anlagen sind somit im BP zu berücksichtigen. Im UB zur 2. Änderung des FNP wurden in einer überschlägigen Prüfung Beeinträchtigungen und die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte auch für die bewaldeten Flächen geprüft. Im Ergebnis der Prüfung sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auch auf möglichen Standorten im Wald nicht absehbar. Unvermeidbare artenschutzrechtliche Konflikte zeichnen sich nicht ab. Entstehende Beeinträchtigungen können auf den nachfolgenden Planungsebenen mit Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist die Wiederaufforstung an anderer Stelle gesetzlich vorgeschrieben.	Kein Beschluss erforderlich
		Forderung nach höheren Mindestabständen zwischen Wohn- /Erholungsnutzungen und Windenergieanlagen	Die Hinweise zu Mindestabständen und max. Höhen der WEA sind nicht Gegenstand des FNP, Planteil Kantow, sondern des in Aufstellung befindlichen BP WEG 26 "Windpark Kantow". Die gegebenen Einwände, Anregungen und Hinweise werden dementsprechend in der Abwägung zum Entwurf des BP berücksichtigt. (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich
		bleiben weiterhin gültig und sind im formellen Beteiligungsverfahren zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow" sowie im Verfahren zur 2. Änderung des FNP, Planteil Kantow, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse weiterhin zu berücksichtigen und anzuwenden.	Kenntnisnahme, sh. oben	Kein Beschluss erforderlich
		Da es an einer Abwägungstabelle /l-Übersicht nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu den Bauleitplänen fehlt, ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die von dem Amt Temnitz bereits vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt worden sind. Dies ist zwingend im formellen Verfahren nachzuholen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Es besteht gemäß BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Pflicht zur Ausarbeitung einer Abwägungstabelle / - Übersicht. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist gem. BauGB i.R.d. der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB durchzuführen. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden nach sachgerechter Prüfung und Abwägung in der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
3.4	Amt Temnitztal Bergstr. 2 16818 Walsleben 23.07.2019		Im Rahmen der Abwägung der eingegangen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wird eine Abwägungstabelle erarbeitet und zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorgelegt. Danach erfolgt die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) BauGB.  (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.11.2002 – 4 BN 52.02)	s.o.
		2. Weitere Hinweise, Anregungen und Bedenken Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der WEA (https://www.energieagentur.nrw/blogs/erneuerbare/beitraege/bed arfsgerechte-nachtkennzeichnung-auch-fuer-bestandsanlagen- pflicht/) ist als Festsetzung im BP WEG 26 "Windpark Kantow" aufzunehmen. Diese Festsetzung ist für die Bestandsanlagen so- wie für die geplanten Windenergieanlagen durchzusetzen. Die Festsetzung im Bebauungsplan ist hierfür das geeignete Mittel, um für die Menschen in der ländlichen Region halbwegs Akzep- tanz zu schaffen. Ein Dauerblinken und Diskoeffekt bei den Wind- energieriesen, die nicht nur in der Gemeinde Wusterhau- sen/Dosse wirken, sondern weit über Gemeindegrenzen hinaus, wird hingegen nicht akzeptiert.	Der FNP schafft kein Baurecht. Der Hinweis bezieht sich auf den BP. (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich
		In der Planung sind die Berechnungen an den Immissionsorten in Dannenfeld (Gemeinde Walsleben) zu überarbeiten. Dannenfeld ist nicht als Kerngebiet, Dorfgebiet oder Mischgebiet einzustufen, sondern als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO (siehe FNP der Gemeinde Walsleben, rechtskräftig seit 27.08.2016) und entspricht im engeren Sinne eher einem Kleinsiedlungsgebiet oder einem allgemeinem Wohngebiet. Damit gelten zumindest die Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gemäß TA-Lärm für Dannenfeld.	Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen von baulichen Anlagen werden im BP berücksichtigt.  Eine überschlägige Prognose möglicher Schallimmissionen anhand eines aktuell gängigen Anlagentyps erfolgt im BP.  (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich
		Die Umweltberichte zu den Bauleitplanungen lassen die betroffenen Ortschaften der Gemeinde Walsleben wie U. a. Walsleben, Dannenfeld, Paalzow außen vor. Diese sind jedoch was die Schutzgüter Landschaft/Landschaftsbild und Mensch/menschliche Gesundheit genauso betroffen und deshalb zu untersuchen. Die Umweltberichte sind dahingehend zu überarbeiten.	Dass im Umweltbericht nicht sämtliche umgebende Dörfer namentlich genannt werden, heißt nicht dass diese nicht mit in die Betrachtung eingeflossen sind. Die Benennungen weiterer umgebender Ortschaften werden im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit redaktionell ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
3.4	Amt Temnitztal Bergstr. 2 16818 Walsleben 23.07.2019	In der Begründung zum BP WEG 26 "Windpark Kantow" (Seite 12, unter 2.3.1) wird ausgesagt, dass davon auszugehen sei, dass keine Konfliktpotenziale mit den Schutzzielen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, hier: das "Dosse-Temnitz Gebiet", vorliegen und unterstellt, dass dieser Sachverhalt bereits abschließend auf der Ebene der Regionalplanung geprüft worden sei. Dieser Aussage wird widersprochen. Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergie und Freiraum" führt zwar die Unzerschnittenen Räume als Restriktionskriterium (E 28) auf, erklärt aber im Erläuterungstext, dass die Beeinträchtigung der Unzerschnittenen Räume einer Einzelfallprüfung bedürfen. Insofern sind die vorliegenden Planunterlagen und Umweltberichte dahingehend zu ändern und bezogen auf das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nummer 26 "Kantow - Walsleben" zu prüfen.	Ein FNP schafft kein Baurecht. Die Hinweise beziehen sich auf den BP und werden dort berücksichtigt (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich
		Des Weiteren wird in der Begründung zum BP WEG 26 "Windpark Kantow" davon ausgegangen, dass die Verkehrserschließung (Seite 23, Punkt 5.1 .I) U. a. über die Ortsverbindungsstraßen und die Wirtschaftswege über den Ort Walsleben und Dannenfeld gegeben ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Straßen über Dannenfeld für die Erschließung des Windparkes Kantow nicht geeignet sind und deshalb für die Erschließung des Windparkes Kantow nicht zur Verfügung stehen. Die Erschließung hat ausschließlich über Straßen und Wege der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zu erfolgen.	Ein FNP schafft kein Baurecht. Die Hinweise beziehen sich auf den BP und werden dort berücksichtigt (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich
		Sämtliche Textpassagen zu den Planungsvorgaben, hier konkret zum Landesentwicklungsplan, sind zu aktualisieren. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist mit dem 01.07.2019 rechtskräftig geworden.	Dem Hinweis wird gefolgt und das Kap. 4.1.1 überarbeitet.	Kein Beschluss erforderlich
		Sollten die von den Windenergieanlagen ausgehenden Abstands- flächen gemeindeübergreifend wirken, ist die Planung dahinge- hend zu ändern, dass die Abstandsflächen der betreffenden Windenergieanlagen ausschließlich im Gemeindegebiet der Ge- meinde Wusterhausen/Dosse liegen.	Ein FNP schafft kein Baurecht. Die Tiefe der Abstandsflächen wird im BP festgelegt.  (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungs- beschluss
3.4	Amt Temnitztal Bergstr. 2 16818 Walsleben	Im Übrigen wird empfohlen, aufgrund der umfangreichen Versiegelungen, die mit der Bauleitplanung einhergehen, vor allem in Bezug auf die Zunahme der Trockenzeitphasen näher auf die Klimaauswirkungen bezüglich der Grundwasserneubildung in den UrR der Dosse-Temnitz einzugehen.	Ein FNP schafft kein Baurecht. Die Auswirkungen von baulichen Anlagen werden im BP berücksichtigt.  (sh. Abwägung zum Entwurf des BP WEG 26 "Windpark Kantow")	Kein Beschluss erforderlich
	23.07.2019	Die in diesem Schreiben geäußerten Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen des BP WEG 26 "Windpark Kantow" und der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Kantow, im Parallelverfahren bitte ich im weiteren Planungsverlauf entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere bitte ich um Zusendung des Abwägungsergebnisses.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich